



Reik\_Th\_1930c

## Zwei analytische Werke über Verbrechen und Strafe

Theodor Reik

Source: *Imago. Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Natur- und Geisteswissenschaft*, Vol. XVI (No. 3/4, 1930), pp. 138ff.

I

Es kann nicht ausbleiben, daß die tiefenpsychologischen Einsichten der Psychoanalyse, die am Neurotiker gefunden wurden, nun auch für die Motive und Ziele des Verbrechers aufschlußreich werden und manches bisher Unerkanntes über die Natur der seelischen Reaktionen der strafenden Gesellschaft erkennen lassen. Hier setzen nun Bestrebungen ein, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist. Es sind solche wissenschaftlicher und sozialkritischer beziehungsweise sozialreformatorischer Art, die sich die Ergebnisse der analytischen Forschung zunutze machen und sie erweitern. Das Mengungsverhältnis von wissenschaftlichen und sozialkritischen Interessen wird bei Werken, die sich mit den Erscheinungen von Verbrechen und Strafe analytisch beschäftigen, gewiß ein verschiedenes sein: es ist indessen schwer vermeidbar, daß beide darin zum Ausdruck kommen.

Die zwei Neuerscheinungen auf diesem jüngsten Gebiete der angewandten Psychoanalyse bringen eine Fülle von Material und Ergebnissen, welche als solche die Fruchtbarkeit solcher Anwendung zeigt. Ihre Themenkreise sind nicht identisch, berühren einander aber und ihre gemeinsame Besprechung erscheint so gerechtfertigt. Das Buch von Wittels<sup>1</sup> erregt schon durch seinen vielversprechenden und programmatisch klingenden Titel unsere Aufmerksamkeit. Es verdient diese, mag man mit seinen Einzelheiten auch nicht einverstanden sein. Der Autor geht von dem „Elend der Strafe“ aus, womit er zweifellos den ganzen Problemenkomplex der Rache und Vergeltung umschreiben will. Es ist nicht ableugbar, daß er ein für unsere Kultur bedeutsames Problem mit viel Eifer und Energie erfaßt und gut dargestellt hat, nicht ableugbar ferner, daß es sich dabei in erster Linie um psychologische Fragen handelt. Was immer die Maßregeln der Gesellschaft gegenüber dem Verbrecher auch sein mögen, diese Maßnahmen sollen ja bestimmte psychische Wirkungen auf ihn und auf die Allgemeinheit haben. Der Psychologe bedarf also keiner Legitimation, wenn er einen bedeutsamen Beitrag zur Lösung dieser Frage bringt.

In klarer Art werden von Wittels die Probleme der Willensfreiheit diskutiert, wird der magische Charakter der Strafe beleuchtet. Die seelischen Voraussetzungen und Motive des Strafens werden gründlich untersucht. Was die Psychoanalyse zur Behandlung der Verbrecherpsychologie bisher beigetragen hat, wird von Wittels in gefälliger Form dargestellt. (Hier ist vielleicht

---

<sup>1</sup> Fritz Wittels: *Die Welt ohne Zuchthaus*. Bücher der Werdenden. Hippokrates Verlag, Stuttgart 1929.



der Platz, zu bemerken, daß der Referent manchen Anschauungen von Wittels, so zum Beispiel der Behauptung eines unbewußten Geständniszwanges in einem vor mehreren Jahren erschienenen Buche ziemlich nahegekommen ist.) Dem Autor ist eine Gesellschaft, deren Rechtsempfinden Zuchthaus verhängt, ein Greuel und er sieht eine Welt voraus, die ohne Zuchthaus auszukommen vermag. Er verurteilt die Strafjustiz als ein ungeeignetes Mittel der Verbrecherprophylaxe und -therapie. Wir stimmen dem bei, auch wenn wir die hochgespannten Erwartungen des Autors über die Zukunft nicht teilen. Auch bemerken wir einigermaßen erstaunt, daß Wittels die Sanftmut gegen die Verbrecher in vehementer Art fordert und daß er in Worten, die gewalttätig anmuten, die Aufhebung aller Gewaltmaßnahmen verlangt. Gelegentlich wird seine Aufforderung zur Milde, die alle Strafe und Rache verwirft, von einem überraschenden, rachsüchtigen Impuls gegen den Verbrecher durchbrochen. (Anlässlich der Behandlung eines Mörders, dem mehrere Menschenleben zum Opfer gefallen waren, gibt der Autor folgenden Bericht: „Die Situation ist so trostlos, daß man förmlich hoffte, die Menge, welche drohende Rufe gegen den Burschen ausstieß, als er aus dem Gefängnis in den Gerichtssaal geführt wurde, möchte ihn lynchen.“) Wir stehen durchaus auf dem Standpunkte des Autors, der die Abschaffung der Strafe fordert, aber das Problem erscheint uns damit nicht erschöpft. Es gibt eine Reihe von Fragen, die von Wittels mehr arglos als achtlos beiseitegeschoben, gerade hier von entscheidender Bedeutung werden. Wir wissen jetzt, daß die Strafe nicht die adäquate Form der Verbrechensbekämpfung, welche ist aber diese angemessene Form? Ist es die Buße, die vorwurfslos das individuelle Schuldgefühl beschwichtigt, weil sie die Kraft des Verbrechers in den Dienst sozialer Arbeit stellt? Auf welche Art läßt sich das Strafbedürfnis des Einzelnen herabsetzen? Wie ist ein genügendes Maß an Triebbefriedigung für den Einzelnen erreichbar, ohne daß diese in Konflikt mit den Interessen der Gemeinschaft kommt? Auch wissen wir noch immer zu wenig von der Natur und den unbewußten Wirkungen des Schuldgefühles, zu wenig von der Art der Hemmungen, noch immer haben wir keine ausreichende Kenntnis von den Triebquantitäten, deren Differenz so bedeutungsvoll wird, noch immer haben wir keinen guten Zugang zu den Fragen über die Mengungsverhältnisse exogener und endogener Faktoren in der Genese des Verbrechens.

Man kann die Konzeption des Wittelsschen Buches nicht glücklich nennen. Der Autor hat im ersten Teile seiner Arbeit den „Unfug des Strafens“ darstellen wollen, seine psychologischen Voraussetzungen, Motive und Wirkungen sowie seine Zukunft. Die folgenden analytischen Betrachtungen über die Verbrechertypen sind diesem Gedankenzuge unorganisch angefügt und hätten sich doch gut an ihrem Platze eingeordnet. Ihr innerer Zusammenhang mit dem Hauptthema ist in keiner Art deutlich, die darstellerische Proportionalität nicht immer gewahrt, die Architektur des Ganzen uneinheitlich und überraschend nachlässig.

Man verspürt bei Wittels den energischen Willen, die Brücke von der Psychoanalyse als Therapie und Wissenschaft zur Gesellschaftskritik und -reform zu schlagen, meint ein Temperament zu erkennen, das ihn in diese Richtung drängt, und bedauert, daß seine Ungeduld ihn nur zu (bemerkenswerten) Ansätzen kommen läßt. Vergleichsweise gesprochen: dieses wie manches andere Buch ist eine Frühgeburt und als solche respektabel; wer es aber mit seinem Autor wohlmeint, möchte gerne ein Kind sehen, das lange Zeit zum Reifen und Wachsen hatte. Dem heißen Sinn steht nicht genug Besonnenheit, dem Impetus des Anfangs ein kurzer Atem in der Ausführung entgegen; der Reizsamkeit entspricht nicht das ebenso notwendige Maß an Zu-



rückhaltung.

Es ist hervorzuheben, daß in der analytischen Erörterung von Verbrechertypen der Dichtung und der Geschichte viele originelle und geistreiche, auch manche zutreffende Gedanken erscheinen. In der psychologischen Analyse von Gestalten wie Charlotte Corday, Tatjana Leontiev, Hebbels Judith scheint mir Wittels besonders glücklich. In der Zergliederung historisch bedeutender Frauengestalten ist, wie wir meinen, seine psychologische Begabung hier am vortheilhaftesten zum Ausdruck gekommen.

Wer so tapfer an altüberkommenen und heiliggehaltenen Anschauungen rührt, wird es sicherlich gut vertragen, wenn man nun gegenüber seinen Anschauungen jene Skepsis bezeugt, die, mag sie auch den Mächten des Himmels und der Erde verhaßt sein, alle hochstrebenden Pläne und alle glückverheißenden Ausblicke treu begleitet. So ist die Überzeugung, daß ein „Zeitalter der Erwachsenen“ kommen wird und alle Menschen Brüder werden, in ihrem idealen Charakter und ihrem Ernste unserer Achtung sicher. Das Heraufkommen der „vaterlosen Gesellschaft“, die Federn und Wittels mit dem sicheren und unbeirrten Blick des Propheten voraussehen, läßt freilich überraschend lange auf sich warten und, wo sie sich zu realisieren scheint, erhält die „vaterlose Gesellschaft“ besonders unerbittliche, strenge und tyrannische Väter. Wittels sieht voraus, daß an Stelle des Vater- und Autoritätsprinzipes die Wissenschaft treten wird, das gesittete Zeitalter, das mit der unwiderstehlichen Waffe der Vernunft arbeiten wird. Das ist möglich, wenngleich nicht wahrscheinlich, aber ich vermag es nicht zu glauben, daß der Staat seinen Mitbürgern „dringend raten“ wird, „sie mögen sich analysieren lassen, damit die Scharniere der Staatsmaschine weniger knarren“. Als passagärer Irrtum sonst unfehlbarer Autoritäten wäre freilich solche staatliche Verfügung möglich, aber man darf annehmen, daß die Staatsweisheit auch in Zukunft den Anschein stärkster Geschäftigkeit mit dem unerschütterlichen Entschluß der Untätigkeit glücklich zu vereinen wissen wird. Dieser Zustand würde sich vielleicht noch in der Republik Platos einstellen.

Auch der Stil des Wittelschen Buches zeigt jene Ungleichartigkeit und Ungleichmäßigkeit, welche sich als natürliche Folge einer nachlässigen und überhasteten Arbeitsweise einstellt. Neben manchem trefflichen und packenden Satze findet sich zum Beispiel folgender: „Die Psychoanalyse tritt ein und hält einen Vortrag über das Wesen des Rechtsgefühles, daß die Perücken wackeln.“ Es ist zweifelhaft, ob dies der anzustrebende Erfolg eines psychoanalytischen Vortrages ist. Wenn der Autor betont, das Symbol sei „eine Angelegenheit der Massenpsychologie, der Büffelherde und auch des Strafprozesses“, so tritt seine Vorliebe für eine summarische Betrachtungsweise hervor.

## II

Das Buch, das Alexander und Staub<sup>2</sup> über den „Verbrecher und seine Richter“ veröffentlichen, hat anderen Charakter, ist länger und sorgfältiger vorbereitet, behutsamer und wissenschaftlich vorsichtiger gedacht und geschrieben als das Werk Wittels. Es beschränkt sich auch nicht

---

<sup>2</sup> Franz Alexander und Hugo Staub: Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragrafen. Internationaler Psychoanalytischer Verlag 1929.



auf die Diskussion der Strafe, sondern versucht die Theorie des Verbrechens als Ganzes zu umfassen, versucht nachzuweisen, daß die landläufigen Anschauungen über das Wesen des Verbrechens revidiert werden müssen. Der Untertitel „Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen“ ist freilich nur zum Teil berechtigt. Ein solcher analytischer Einblick ist ohne sehr sorgfältige Untersuchung der Genese und Entwicklung des Strafrechtes nicht möglich. Eine Geschichte des Strafrechtes, die unter analytischen Gesichtspunkten zu geben wäre, würde zeigen können, daß es in der Art zwangsneurotischer Abwehrmaßnahmen beim Individuum einsetzt und einer steigenden, sekundären Bearbeitung unterliegt. Man darf es aussprechen, daß ein solcher Versuch eines bis in die Einzelheiten gehenden Vergleiches von Strafrecht und Zwangssymptomatologie für die Rechtswissenschaft und für die Kulturgeschichte aufschlußreich sein müßte. So wäre es sicher sehr interessant, die Spitzfindigkeiten und scharfsinnigen Differenzierungen der Judikatur, die pseudoexakten Abmessungen, die Isolierung und andere Erscheinungen der Rechtsprechung mit den entsprechenden Phänomenen der Zwangsneurose zu vergleichen. Alexander und Staub heben zu Recht hervor, wie weit sich „die geheime Technik des gelehrten Richters“, als die sich die heutige Justiz darstellt, vom Verständnis des gesunden Menschenverstandes entfernt. Jene pseudoexakte Welt der Paragraphen ist der anderen der zwangsneurotischen Systeme eng benachbart und geht häufig genug in sie über. Die Autoren erblicken sehr richtig in der Einführung der Laiengerichte ein Moment freierer, individuell-psychologischer Beurteilung, man könnte hinzusetzen: einer Lockerung des Zwanges. Die Abschnitte des Buches, die sich mit der Justizkrise der Gegenwart und mit der Rolle der Psychologie in der Beurteilung des Täters beschäftigen, sind besonders aufschlußreich und klar, in der Kritik, wie mir scheint, noch besser als in den positiven Vorschlägen. So scheint es mir, daß es unberechtigt und einseitig ist, vom Einlaß der Psychoanalyse in den Gerichtssaal allein die Aufhellung des dort herrschenden Dunkels und den Ausweg aus der Justizkrise zu erwarten. Die Berücksichtigung sozialer Momente, das Studium des Milieus und andere Faktoren werden gewiß auch ihren Anteil an einer Reform des Rechtswesens nehmen müssen. Vom „Einlaß der Psychoanalyse in den Gerichtssaal“ (S. 23, 25) kann man sich auch wirklich wenig versprechen: ja manchmal würde man wünschen, sie bliebe lieber draußen als „eingelassen“ zu werden. Sie soll lieber nicht hereingelassen werden, als dort ganz und gar mißverstanden oder unrichtig verwendet werden. Es graut einen vor einer Zukunft, in der Richter oder Staatsanwälte auch die unbewußten Motive dem Angeklagten zur Last legen und beamtete Gerichtsärzte den Verbrechern nachweisen, daß, was sie sonst getrieben frei, eins, zwei, drei, dazu nötig sei. Vor allen Forschungsergebnissen müßte der Geist der Psychoanalyse dort einziehen, ohne den alle ihre Erkenntnisse nur leerer Klang wären. Dieser Geist, wohl dressiert, in die spanischen Stiefel des Untersuchungsverfahrens eingeschnürt, in neue Paragraphen gefangen, verliert alles, was fruchtbar und wertvoll ist.

Der Abschnitt „Die Kriminalität als allgemein menschliche Erscheinung“ führt wieder zur Verbrecherpsychologie zurück, aber auch weit über sie hinaus. Was man etwa gegen Einzelheiten darin einzuwenden hat, bezieht sich lediglich auf terminologische Schwierigkeiten. Es ist klar, was die Autoren meinen, wenn sie sagen, daß der Mensch als kriminelles Wesen auf die Welt komme und in den ersten Lebensjahren seine Kriminalität in fast vollem Umfange beibehalte. Der Begriff der Kriminalität ist aber so unzweideutig mit dem Moment des Erwachsenseins verknüpft, daß man daran zweifeln darf, ob er hier am Platze ist. Er entstammt einer soziologischen Betrachtungsweise, die auf das Kind noch nicht angewendet werden kann, weil die Vo-



raussetzung, nämlich das Gesetz und seine Einschätzung, noch nicht gegeben ist. Das Wort Kriminalität scheint mir auch eher die legale Seite des Begriffes als seine psychologische anzu-  
deuten; es scheint mir hier wie überhaupt in der psychologischen Diskussion nicht gerade  
glücklich. Wenn etwa ein österreichischer Staatsbürger der allgemeinen Meldungspflicht nicht  
genügt, ist er ein Krimineller, er ist aber — zumindest in unseren Augen — kein Verbrecher,  
wenngleich es überaus wahrscheinlich ist, daß er von den Behörden als solcher behandelt  
wird. Die Aussage, in den Tagträumen zeige sich „die tatsächliche kriminelle Kapazität des  
Menschen, im Traume jedoch die latente unbewußte Kriminalität“ (S. 55), scheint mir nicht  
richtig, weil Kriminalität eine soziale, objektive Bezeichnung ist, die mit der Tat, einem be-  
stimmten vom Gesetze umschriebenen Handeln unlösbar verbunden ist. Man kann von (sub-  
jektiv) verbrecherischen Phantasien sprechen, kaum aber von kriminellen Phantasien, weil das  
Gesetz — zumindest bisher — die Träume und Gedanken der Menschen nicht einer legalen  
Kontrolle unterzieht. Der alte deutsche Spruch sagt: „Fürs Denken tut man ein nit henken.“  
Freilich, die Zukunft ist unseren Augen verborgen.

Diesem terminologischen Einwand sei ein methodischer gleich hinzugefügt: es ist sehr fraglich,  
ob, wie die Autoren meinen, eine „methodologische Möglichkeit gegeben ist, den psychischen  
Inhalt der kriminellen Tat aus der Psychoanalyse der Neurosen zu verstehen“.

Diese Möglichkeit ist nur in einem bestimmten, von uns noch nicht bestimmbar Ausmaße  
gegeben. Diejenigen Besonderheiten, welche für das Verständnis des Seelenlebens der Ver-  
brecher aufschlußreich werden, finden sich in den psychischen Prozessen der Neurotiker nur  
so wie sich Adern im Gestein erkennen lassen. Erst das praktische analytische Studium des  
Verbrechers könnte zu umfassenderen Aufschlüssen führen: Alexander und Staub haben einen  
energischen Schritt in dieser Richtung getan. Wir hoffen, sie werden ihren Weg fortsetzen. Es  
steht zu erwarten, daß dann manche ihrer Funde in neuer Beobachtung modifiziert werden,  
manche Klassifizierungen sich ihnen als der Realität gegenüber als verfrüht erweisen. Der Wille  
zur Systembildung ist auf diesem wie jedem anderen Gebiete analytischer Theorie nicht am  
Platze. Hier empfindet man ihn besonders störend, weil es sich um das jüngste Anwendungs-  
gebiet der Analyse handelt. Die Einteilung der Verbrecher in die drei Hauptgruppen der norma-  
len, neurotisch und organisch bedingten Kriminellen, die Unterscheidung von chronisch und  
akut Kriminellen (S. 36), die Skala der Kriminalität nach dem Beteiligungsgrund des Ichs geben  
sicherlich wertvolle Hinweise, erscheinen aber als zu verfrühte Versuche. Das analytische Er-  
fahrungsmaterial für eine umfassende Psychologie des Verbrechers ist noch viel zu gering. Der  
Mut und Ernst der Verfasser, welche die psychoanalytische Theorie der neurotischen Symp-  
tombildung als Grundlage der Kriminalpsychologie ansehen, ist durchaus zu begrüßen, aber die  
Einblicke, welche die Analyse in die psychischen Vorgänge beim Verbrecher gewähren, sind  
bisher, so überraschend und tief sie auch sind, nur auf eine kleine Gruppe beschränkt. Man  
muß die junge analytische Kriminalpsychologie herzlich begrüßen, aber auch zur Vorsicht  
nahmen: on est toujours belle quand on a seize ans.

Zur Frage der Verantwortlichkeit wissen die Autoren Ausgezeichnetes zu sagen: hier wird es  
am ehesten klar, daß die Bestrafung des Verbrechers, der unter der Herrschaft unbewußter  
Motive handelt, ein Unding ist. Alexander und Staub bemerken mit Recht, daß solche Strafe im  
Prinzip mit der Verbrennung der Hexen im Mittelalter gleichbedeutend ist. Ihre Kritik an den  
herrschenden Theorien der Verantwortlichkeit und der Zurechnungsfähigkeit ist in ihrer Ein-



---

dringlichkeit besonders wertvoll. Der Eindruck ihrer Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Strafe als Mittel der Besserung und Einschüchterung des Verbrechens ungeeignet ist. Wozu sie sonst geeignet ist, hat bisher niemand erforschen können. Wenn die Autoren sagen: „Der § 51 des Deutschen Strafgesetzbuches ist in voller Unkenntnis der unbewußten Seelenvorgänge verfaßt“, könnten die übrigen Paragraphen mit Recht über solche Bevorzugung eines einzelnen von ihnen Beschwerde führen. Nach Ansicht von Alexander und Staub wird die Hauptaufgabe des künftigen psychoanalytischen Richters darin bestehen, den Täter in die entsprechenden psychologischen Kategorien richtig einzureihen. Freilich erledigt sich damit das Amt des Strafrichters. Vielleicht wird es dann sogar notwendig sein, an eine Prophylaxe der verbrecherischen Neigungen des Richters zu denken. Die analytischen Aufschlüsse über die unbewußten Motive des Richters stimmen hier vorzüglich zur Auffassung Goethes, der den Kanzler im „Faust“ aussprechen läßt: „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher.“

Besondere Anerkennung verdient der Versuch der beiden Verfasser, Verbrecher einer analytischen Untersuchung zu unterziehen und auf diesem empirischen Wege zu Einsichten über die besonderen seelischen Vorgänge beim Verbrecher zu gelangen. Die Beispiele, welche sie anführen, geben ein klares Bild der Fruchtbarkeit solcher Untersuchungen; ihre analytische Darstellung legt deutlich Zeugnis für die wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, den analytischen Scharfsinn und die große Einfühlungskraft der Autoren ab. Die Vorzüge des Buches Alexanders und Staubs treten an dieser Stelle am klarsten zutage, so daß man innig wünscht, sie würden die Versuche dieser Art in erweitertem Ausmaße methodisch fortsetzen. Ihr hoher wissenschaftlicher Wert steht über allem Zweifel, ihr menschlicher wird bald erkennbar sein. Es ist kaum möglich, hier eine Vorstellung vom Gedankenreichtum des Buches zu geben: die wissenschaftliche Diskussion wird sich seiner sicher bemächtigen und seine Wirkung wird sich in der neuen Art psychologischer Betrachtung des Verbrechens bald erkennen lassen.

Theodor Reik (Berlin)